

Botschaft des Regierungsrates an den Kantonsrat

15. Oktober 2024

B 40

Ablösung der Kollaturverpflichtung für die Seelsorge in St. Urban

*Entwürfe Dekret über einen Sonderkredit
und Kantonsratsbeschluss über einen Nachtragskredit*

Zusammenfassung

Seit 1848 ist der Kanton Luzern aufgrund einer Kollaturverpflichtung für die Sicherstellung und die Finanzierung der Seelsorge der katholischen Einwohnerinnen und Einwohner in St. Urban zuständig. Diese seelsorgerische Verpflichtung soll an die Kirchgemeinde St. Urban abgetreten und die Kollaturverpflichtung aufgelöst werden. Dazu beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat einen Sonder- und Nachtragskredit in der Höhe von 7,48 Millionen Franken.

Die Kollaturverpflichtung des Kantons Luzern entstand durch die Aufhebung des Klosters St. Urban und den Verkauf der Klosteranlage im Jahr 1848 zur Begleichung von Kriegsschulden aus dem Sonderbundskrieg. Der Kanton Luzern verpflichtete sich im Gegenzug, die Seelsorge vor Ort sicherzustellen und die entsprechenden Kosten zu tragen sowie die für den Gottesdienst genutzten Gebäude zu unterhalten. Da der Kanton Luzern für die Kosten der Seelsorge aufkommt, erhebt die Kirchgemeinde St. Urban bis heute keine Kirchensteuern. Die Umsetzung der Kollaturverpflichtung erfüllte seit Anbeginn die psychiatrische Klinik St. Urban. Nachdem die Luzerner Psychiatrie (Lups) 2022 in eine Aktionärsgesellschaft umgewandelt wurde, bat sie darum, die ihr systemfremde Aufgabe abgeben zu können.

Die notwendige Neuorganisation führte zu einer grundsätzlichen Überprüfung der aktuellen Praxis. Entfällt nämlich die enge Zusammenarbeit und der entsprechende Synergiegewinn zwischen der Luzerner Psychiatrie (Lups) und der Kirchgemeinde St. Urban, so fällt dagegen die Ungleichbehandlung gegenüber anderen Kirchgemeinden durch die Befreiung von der Kirchensteuer stärker ins Gewicht. Der Regierungsrat sprach sich deshalb im Frühjahr 2024 dafür aus, die Kollaturverpflichtung abzulösen und die Verantwortung für die Seelsorge an die Kirchgemeinde St. Urban abzutreten.

Eine auf der Basis des Kollaturgesetzes erstellte Vereinbarung zwischen dem Kanton Luzern und der Kirchgemeinde St. Urban regelt die Ablösung der Kollaturverpflichtung an die Kirchgemeinde und deren Abgeltung durch den Kanton. Der Regierungsrat beantragt mit der vorliegenden Botschaft den für die Ablösung nötigen Sonder- und Nachtragskredit in der Höhe von 7'480'000 Franken. Damit werden die Aufwände für die Seelsorge abgegolten (Personal-, Sach- und Nebenkosten), gemäss Kollaturgesetz die 22-fache jährliche Summe. Die für die Seelsorge notwendigen Räumlichkeiten sollen weiterhin mietfrei genutzt werden.

Die Ablösung der Kollaturverpflichtung dient dem folgenden Ziel und Inhalt gemäss der Kantonsstrategie:

Kantonsstrategie

- Gesellschaftlicher Wandel

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft die Entwürfe eines Dekrets über die Ablösung der Kollaturverpflichtung des Kantons Luzern gegenüber der Kirchgemeinde St. Urban und eines Kantonsratsbeschlusses über die Bewilligung eines Nachtragskredites zum Voranschlag 2024.

1 Ausgangslage

1.1 Entstehung der Kollaturverpflichtung

Entstanden ist die sogenannte Kollaturverpflichtung, die Verpflichtung des Kantons Luzern für die Seelsorge in St. Urban zu sorgen, durch die Aufhebung und den Verkauf des Klosters St. Urban durch den Kanton Luzern im Jahr 1848. Durch den Verkauf der Immobilie, des Inventars, des Kirchenschatzes sowie des Chorgestühls nahm der Kanton Luzern damals rund 3 Millionen Franken ein, um seine Kriegsschulden aus dem Sonderbundskrieg von 1847 zahlen zu können. Im Gegenzug verpflichtete sich der Kanton Luzern mit Dekret vom 13. April 1848 «die für den Gottesdienst vorhandenen Gebäulichkeiten zu unterhalten und für die Seelsorge daselbst durch Errichtung einer Pfarrei bestens zu sorgen» (Ziffer II. d., Verhandlungen des Grossen Rethes 1847/48, XII. Band, S. 214).

Im Jahr 1870 kaufte der Kanton Luzern die Klosteranlage zurück, um darin eine Heilanstalt zu errichten. Nach aufwendigen Umbauten des Klosterareals wurde 1873 die erste psychiatrische Klinik des Kantons eröffnet. Der Klinik St. Urban wurde die Umsetzung der Kollaturverpflichtung übertragen, und diese sorgte in der Folge für die Seelsorge für die Bevölkerung von St. Urban.

1.2 Entwicklung und aktuelle Situation

Die Luzerner Psychiatrie AG (Lups) koordiniert noch immer in Zusammenarbeit mit dem Kirchenrat die Administration und mit der Dienststelle Immobilien die infrastrukturellen Belange der Kirchgemeinde St. Urban. Die Ausübung der Kollaturverpflichtung beinhaltet für den Kanton Luzern derzeit die Begleichung der daraus entstehenden Kosten. Die Kosten umfassen Personal- und Sachkosten von 264'000 Franken sowie intern verrechnete Nebenkosten von 60'000 Franken an die Dienststelle Immobilien. Aufgrund der Finanzierung der Seelsorge durch den Kanton Luzern erhebt die Kirchgemeinde St. Urban bis heute keine Kirchensteuern. Von der Steuerbefreiung profitierten im Jahr 2023 403 katholische Einwohnerinnen und Einwohner sowie 62 Unternehmen.

Eine Neuorganisation der Kollaturverpflichtung in St. Urban wurde bereits im Rahmen anderer Kollaturablösungen in den frühen 1970er-Jahren geprüft. Auf eine Ablösung wurde 1973 aber mit dem Hauptargument der engen Verknüpfung zwischen der Klinik St. Urban und der Kirchgemeinde verzichtet. Auch im Rahmen der Neuor-

ganisation der Mietverhältnisse in der Klosteranlage im Jahr 2017 wurde die Ablösung oder Umstrukturierung der Kollaturverpflichtung diskutiert. Die kurzen Kommunikationswege vor Ort und vor allem die von der Lups geführte Administration sprachen damals für die Beibehaltung des Status quo.

1.3 Neuorganisation 2023

Nachdem die Luzerner Psychiatrie (Lups) im Jahr 2022 in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft umgewandelt worden war, ersuchte sie darum, die für ihren Betrieb systemfremde Führung und Administration der Kirchgemeinde St. Urban abgeben zu können.

In der Folge schloss der Kanton Luzern mit der Luzerner Psychiatrie AG eine Leistungsvereinbarung über die vorläufige Weiterführung der Aufgabe ab und begann gleichzeitig, mit der Kirchgemeinde St. Urban über eine Leistungsvereinbarung für die selbständige Leistungsübernahme der Aufgaben im bisherigen Rahmen mit einer entsprechenden Abgeltung durch den Kanton zu verhandeln. Die Verhandlungen wurden nicht abgeschlossen, da aufgrund der [Anfrage A 86](#) von Jörg Meyer über die Finanzierung kirchlicher Strukturen und die Erhebung von Kirchensteuern in St. Urban eine erneute grundsätzliche Überprüfung der Kollaturverpflichtung in St. Urban vorgenommen wurde. Diese Überprüfung ergab, dass sich für die künftige Wahrnehmung der Kollaturverpflichtung nur die volumnfängliche Übertragung der gesamten Führung der Seelsorge an die Kirchgemeinde bei entsprechender Finanzierung durch den Kanton als sinnvoll erwies. Mit dieser Lösung würde sich jedoch nur noch die Finanzierung von der Situation in anderen Kirchgemeinden unterscheiden, womit die Ungleichbehandlung der Kirchgemeinde St. Urban gegenüber anderen Kirchgemeinden aufgrund der Befreiung von der Kirchensteuer neues Gewicht erhält. Geht es letztlich jedoch nur noch um die Finanzierung, erweist sich für den Kanton Luzern eine Ablösung der Kollaturverpflichtung mit einer einmaligen Zahlung an die Kirchgemeinde St. Urban unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten als sinnvoller als die Verpflichtung weiterhin und unbefristet jährlich abzugelten.

Unser Rat sprach sich deshalb Anfang 2024 dafür aus, die Kollaturverpflichtung an die Kirchgemeinde St. Urban abzulösen und damit die Ungleichbehandlung gegenüber der Bevölkerung und Unternehmen anderer Kirchgemeinden aufgrund der Befreiung von der Kirchensteuer aufzuheben.

2 Ablösung

2.1 Rechtliches

Im Rahmen der Verfassungsrevision von 1869 schuf der Kanton Luzern das Gesetz betreffend Abtretung von Kollaturrechten an die Kirchgemeinden (SRL Nr. [185](#), nachfolgend Kollaturgesetz), welches das Vorgehen für die Ablösung einer Kollaturverpflichtung sowie die Grundzüge der Vergütung festlegt. Auf dieser Rechtsgrundlage wurden bereits andere Kollaturverpflichtungen abgetreten, beispielsweise an die Pfarrei Oberkirch im Jahr 1963, an die Pfarrei Sursee 1972, an die Pfarrei Werthenstein 1973 oder an die Pfarrei Hitzkirch im Jahr 1973.

2.2 Vereinbarung

Die beiliegende Vereinbarung zwischen dem Kanton Luzern und der römisch-katholischen Kirchgemeinde St. Urban regelt die Ablösung der bestehenden Kollaturverpflichtung des Kantons Luzern gegenüber der Kirchgemeinde St. Urban auf Basis des [Kollaturgesetzes](#). Sie umfasst insbesondere die vollständige Übernahme der mit der Seelsorge verbundenen Aufgaben durch die Kirchgemeinde St. Urban, die weitere Nutzung der sakralen und übrigen Räume der Klosteranlage sowie die mit der Ablösung verbundene Vergütung.

Die Vereinbarung wurde durch unseren Rat abgeschlossen (§ 59 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Luzern; KV [SRL Nr. [1](#)]). Der Bischof von Basel hat der Vereinbarung am 19. September 2024 zugestimmt (vgl. § 5 Abs. 1 [Kollaturgesetz](#)). Die Genehmigung der Kirchengemeinde St. Urban soll an ihrer Versammlung vom 3. November 2024 erfolgen. Die Vereinbarung soll am 31. Dezember 2024 in Kraft treten, sofern auch Ihr Rat den erforderlichen Beschlüssen zustimmt.

Da die Kollaturverpflichtung mit Dekret vom 13. April 1848 durch Ihren Rat eingegangen wurde, ist die Ablösung der Verpflichtung gemäss der beiliegenden Vereinbarung ebenfalls durch Ihren Rat zu genehmigen. Da die Ablösesumme von 7'480'000 Franken die Finanzkompetenz unseres Rates übersteigt, wird zudem ein Sonderkredit Ihres Rates benötigt (§ 23 Abs. 1b des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen; FLG [SRL Nr. [600](#)]). Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum (§ 24 Abs. 1c [KV](#)).

2.2.1 Höhe der Ablösesumme

Das Kollaturgesetz schreibt bei einer Ablösung der Kollaturverpflichtung die Ablösesumme vor. Diese beträgt das zweiundzwanzigfache der «jährlichen Entschädigung» (§ 2 Abs. 1 [Kollaturgesetz](#)). Der Umfang der «gehörigen Seelsorge» ist im Dekret vom 13. April 1848 nicht abschliessend definiert. Es musste deshalb im Rahmen von Verhandlungen bestimmt werden, welche Kosten zur «jährlichen Entschädigung» gehören. Der Kanton Luzern führte diese Verhandlungen mit der Kirchgemeinde St. Urban in vergleichbarem Umfang wie bei früheren Kollaturablösungen.

Der Kanton Luzern und die Kirchgemeinde St. Urban einigten sich auf eine «jährige Entschädigung» von 340'000 Franken. Diese orientiert sich an den bisherigen jährlichen Zahlungen des Kantons und beinhaltet die Personalkosten in der Höhe von 194'000 Franken, Sachkosten in der Höhe von 76'000 Franken sowie die Nebenkosten für die genutzten Räumlichkeiten in der Höhe von 70'000 Franken. Nicht eingerechnet wurden die Aufwände für die eigene Administration der Kirchgemeinde und deren Aufbau sowie Mietkosten für Räumlichkeiten, die von der Kirchgemeinde St. Urban zusätzlich und punktuell genutzt werden. Die abschliessend verhandelte Ablösesumme beträgt 22-mal die «jährige Entschädigung» von 340'000 Franken. Dies entspricht 7'480'000 Franken.

2.2.2 Nutzungsrecht für Räumlichkeiten

Der Wortlaut des [Kollaturgesetzes](#) (§ 2 Abs. 1) sieht grundsätzlich vor, dass bei einer Ablösung der Kollaturverpflichtung jeweils auch die Gebäude (sprich Kirche, Pfarreasal) miteinbezogen werden. In der Praxis gibt es Ablösungen von Kollaturen, bei denen das Eigentum an den Gebäuden mitabgelöst wurde (Kirchgemeinde Sursee

1972), und solche, bei denen ein Nutzungsrecht eingeräumt wurde und die Eigentumsverhältnisse bestehen blieben (Pfarrei Werthenstein 1973).

Eine Übertragung des Eigentums an einzelnen Räumlichkeiten an die Kirchengemeinde St. Urban fällt aufgrund der gesamtheitlichen kulturhistorischen Bedeutung der Klosteranlage und im Sinne der Weiterentwicklung des gesamten Klosterareals St. Urban ausser Betracht. Da der Kanton an einer weiteren Nutzung der sakralen und übrigen Räumlichkeiten durch die Kirchengemeinde interessiert ist, wurde ebenfalls darauf verzichtet, lediglich das Nutzungsrecht der Kirchengemeinde abzulösen. Der Kanton Luzern räumt der Kirchengemeinde St. Urban daher weiterhin ein kostenloses, zeitlich uningeschränktes Nutzungsrecht für die notwendigen Räumlichkeiten ein. Dieses umfasst namentlich die Klosterkirche, die Sakristei und weitere notwendige Räumlichkeiten (Administration, Pfarreisaal, Jubla-Raum). Die Nebenkosten werden der Kirchengemeinde dagegen zukünftig in effektiver Höhe in Rechnung gestellt. Der bereits bestehende Nutzungsvertrag für die sakralen Räumlichkeiten sowie für die weiteren für die Seelsorge notwendigen Räumlichkeiten wird von der Dienststelle Immobilie entsprechend ergänzt.

2.3 Folgen eines Verzichts der Ablösung

Stimmt Ihr Rat der Ablösung der Kollaturverpflichtung nicht zu oder ergeht im Falle des Referendums ein negativer Volksentscheid, besteht die Verpflichtung zeitlich unbeschränkt weiter. Das Bildungs- und Kulturdepartement würde mit der Kirchengemeinde St. Urban eine Leistungsvereinbarung über die Ausübung und jährliche Vergütung der Kollaturverpflichtung vereinbaren. Da in der zu vereinbarenden jährlichen Entschädigung auch die notwendige Administration und deren Aufbau vergütet werden müsste, würde sich der jährliche Finanzaufwand des Kantons Luzern erhöhen. Die Dienststelle Kultur geht auf Basis einer Budgetaufstellung der Kirchengemeinde St. Urban von einem Finanzaufwand von rund 355'000 Franken im Jahr 2025 aus. In den Folgejahren wäre der jährliche Aufwand etwas tiefer, da die Initialkosten des Aufbaus der nötigen Infrastruktur wegfallen würde (rund 340'000 Franken). Die Ungleichbehandlung von Bevölkerung und Unternehmen anderer Kirchengemeinden durch die Befreiung von der Kirchensteuer in St. Urban bliebe dabei bestehen.

3 Finanzierung

3.1 Rechtsgrundlage

Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Voranschlagskredit sowie eine Ausgabenbewilligung voraus (§ 22 Abs. 1 [FLG](#)).

Mit dem Dekret vom 13. April 1848 besteht eine Verpflichtung des Kantons, die Kosten für die Seelsorge in St. Urban zu tragen. Eine gesetzliche Grundlage für die vorgesehene Ablösung dieser Verpflichtung besteht mit § 2 Absatz 1 des [Kollaturgesetzes](#).

3.2 Ausgabenbewilligung

Der Kanton Luzern ist rechtlich nicht verpflichtet, die Kollaturverpflichtung in diesem Jahr abzulösen, sondern könnte seine Pflicht wie bisher mit einer jährlichen Zahlung abgelten. Entsprechend sind die mit der Ablösung der Kollaturverpflichtung verbundenen Ausgaben als freibestimmbar zu qualifizieren (§ 26 Abs. 1 [FLG](#)).

Durch die einmalige Abgeltung fallen freibestimmbare Ausgaben von 7'480'000 Franken an. Ausgaben in dieser Höhe fallen in die Kompetenz des Kantonsrates und unterliegen dem fakultativen Referendum (§ 24 Abs. 1b i.V.m. § 47 Abs. 1b [KV](#)). Für die Ablösung der Kollatur ist demnach von Ihrem Rat ein Sonderkredit von 7'480'000 Franken zu beschliessen (§§ 23 Abs. 1a und 27 [FLG](#)).

3.3 Nachtragskredit

Mit der vorliegenden Botschaft beantragt unser Rat zudem einen Nachtragskredit für den notwendigen Voranschlagskredit (§ 15 [FLG](#)).

Die Vereinbarung sieht eine Ablösung der Kollaturverpflichtung auf den 31. Dezember 2024 vor. Damit fallen die Aufwendungen für die Ablösung der Kollaturverpflichtung im Jahr 2024 an, sie sind im Voranschlagskredit 2024 jedoch nicht enthalten. Es ist deshalb für die mit der Ablösung der Kollatur verbundenen Kosten für den Aufgabenbereich H3–3550 BKD – Kultur und Kirche ein Nachtragskredit von 7'480'000 Franken für das Jahr 2024 zu bewilligen. Die Frist zur Einreichung der notwendigen Unterschriften für ein fakultatives Referendum läuft Anfang Februar 2025 aus. Für die periodengerechte Verbuchung wird im Jahr 2024 eine Rückstellung gebildet.

Aktuell sind im Voranschlagskredit 2025 sowie im AFP 2025–2028 für die Erfüllung der Kollaturverpflichtung 300'000 Franken pro Jahr im Budget der Dienststelle Kultur eingestellt. Nach vollständiger Ablösung der Kollaturverpflichtung werden diese Mittel entsprechend freigegeben. Sollte die Kollaturverpflichtung nicht abgelöst werden, wird die Dienststelle Kultur die Verpflichtung mit dem eingestellten Voranschlagskredit von 300'000 Franken weiterhin begleichen und einen Nachtragskredit für 2025 beantragen sowie eine Erhöhung des Budgets für die Folgejahre über jährlich maximal 55'000 Franken beantragen (der detaillierte Leistungsumfang müsste erneut verhandelt werden).

4 Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf eines Dekrets über die Ablösung der Kollaturverpflichtung des Kantons Luzern gegenüber der Kirchgemeinde St. Urban zuzustimmen und den Nachtragskredit zum Voranschlag 2024 zu bewilligen.

Luzern, 15. Oktober 2024

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Reto Wyss
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

Dekret

über die Ablösung der Kollaturverpflichtung gegenüber der Kirchgemeinde St. Urban

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 15. Oktober 2024,
beschliesst:

1. Die Vereinbarung vom 11. September 2024 betreffend die Ablösung der Kollaturverpflichtung des Kantons Luzern gegenüber der Kirchgemeinde St. Urban wird genehmigt.
2. Der erforderliche Sonderkredit in der Höhe von 7'480'000 Franken wird bewilligt.
3. Das Dekret unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:
Der Staatsschreiber:

**Kantonsratsbeschluss
über die Bewilligung eines Nachtragskredites zum
Voranschlag 2024**

vom

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 15. Oktober 2024,
beschliesst:*

I.

Der Nachtragskredit im Aufgabenbereich H3–3550 BKD – Kultur und Kirche von 7'480'000 Franken in der Erfolgsrechnung des Staatsvoranschlages 2024 wird bewilligt.

II.

Der Kantonsratsbeschluss ist vom Regierungsrat zu vollziehen. Er ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:
Der Staatsschreiber:

**Vereinbarung
über die Ablösung der Kollaturverpflichtung des Kantons Luzern gegenüber der
Pfarrei Maria Himmelfahrt St. Urban**

zwischen dem

Kanton Luzern

handelnd durch den Regierungsrat, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern

und der

römisch-katholischen Kirchgemeinde St. Urban,

vertreten durch den Kirchenrat St. Urban, Untertor 6, 4915 St. Urban (nachfolgend Kirchgemeinde)

gestützt auf das Dekret über die Aufhebung des Klosters St. Urban vom 13. April 1848 und
das Gesetz betreffend Abtretung von Kollaturrechten an die Kirchgemeinden vom 26. September 1872 (SRL Nr. 185)

A. Einleitung

Mit Dekret über die Aufhebung des Klosters St. Urban vom 13. April 1848 verpflichtete sich der Kanton Luzern, die für den Gottesdienst vorhandenen Gebäulichkeiten gehörig zu unterhalten und für die Seelsorge durch die Errichtung einer Pfarrei daselbst bestens zu sorgen (Dekret, Ziff. II lit. d; sog. Kollaturverpflichtung). Seither trägt der Kanton Luzern die Kosten der Seelsorge der Pfarrei St. Urban.

Die vorliegende Vereinbarung bezieht sich auf die Kollaturverpflichtung des Kantons Luzern abzulösen und die neuen Zuständigkeiten sowie die Umsetzung zu regeln. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Kanton Luzern Eigentümer der Räumlichkeiten bleibt.

B. Ablösung der Kollaturverpflichtung

1. Übernahme der Kollaturverpflichtung

Die Kirchgemeinde übernimmt ab dem 31. Dezember 2024 sämtliche Pflichten, die mit der Pfarrei St. Urban verbunden sind. Sie entbindet den Kanton Luzern endgültig – mit Ausnahme der nachfolgenden Ziffer 3 – von all seinen Verbindlichkeiten aus der Kollaturverpflichtung gemäss dem Dekret vom 13. April 1848 gegenüber der Kirchgemeinde und der Pfarrei St. Urban.

2. Abgeltung zur Ablösung

Für die Ablösung der Kollaturverpflichtung bezahlt der Kanton der Kirchgemeinde St. Urban gemäss § 2 Abs. 1 des Gesetzes betreffend Abtretung von Kollaturrechten an die Kirchgemeinden (SRL Nr. 185) einen einmaligen Abgeltungsbetrag von 7'480'000.00 Franken (in Worten: sieben Millionen vierhundertachtzigtausend Franken).

Der Betrag wird nach Eintritt der Rechtskraft dieser Vereinbarung (ungenutzter Ablauf der Referendumsfrist oder positive Volksabstimmung) innerhalb von 30 Tagen zur Zahlung fällig.

Sofern der Kantonsrat die vorliegende Vereinbarung genehmigt hat, kann die Kirchgemeinde am 1. Januar 2025 eine Rechnung an die Dienststelle Kultur über höchstens 65'000.00 Franken stellen, um die ersten Kosten der Führung der Pfarrei zu finanzieren. Der geleistete Betrag wird bei der abschliessenden Zahlung der Ablösungsumme in Abzug gebracht.

3. Nutzung von Räumlichkeiten

Der Kanton Luzern, vertreten durch die Dienststelle Immobilien, stellt der Kirchgemeinde St. Urban die sakralen und übrigen bereits genutzten Räumlichkeiten auf dem Klosterareal St. Urban für die Ausübung der notwendigen seelsorgerischen Aufgaben weiterhin zur Verfügung, namentlich

- Klosterkirche St. Urban
- Sakristei
- Pfarramtsräume Untertor 6 (Büros Erdgeschoss)
- Pfarreisaal Untertor 4 (Kirchgemeindesaal 1. Obergeschoss)
- JuBla-Jugend Räume Untertor 4

Das Nutzungsrecht der sakralen Räumlichkeiten (Klosterkirche St. Urban, Sakristei) gilt zeitlich unbeschränkt. Der bestehende Nutzungsvertrag wird mit einem entsprechenden Nachtrag, der die konkrete Nutzung und die zeitliche Unbeschränktheit festhält, durch die Dienststelle Immobilien ergänzt. Für die Nutzung der sakralen Räumlichkeiten gelten die Bestimmungen des Bistums Basel.

Das Nutzungsrecht für die Pfarramtsräume, den Pfarreisaal und den JuBla-Jugend Raum wird unter Berücksichtigung der Vereinbarkeit mit der Gesamtstrategie für das Gesamtareal Kloster St. Urban ebenfalls zeitlich unbeschränkt verlängert. Die Nutzung wird zwischen der Dienststelle Immobilien und der Kirchgemeinde in einem Nutzungsvertrag konkretisiert. Ist die Nutzung einzelner Räumlichkeiten zukünftig nur noch eingeschränkt (beispielsweise wegen behindertengerechtem Zugang) oder nicht mehr möglich, bietet die Dienststelle Immobilien der Kirchgemeinde vergleichbare alternative Räumlichkeiten an.

Die Nutzung aller genannten Räumlichkeiten ist im Rahmen des obigen Nutzungsrechts grundsätzlich kostenlos. Der Kirchgemeinde werden durch die Dienststelle Immobilien jedoch nachfolgend aufgeführte Nebenkosten nach effektivem Aufwand verrechnet.

- Heizung, Lüftung
- Kaltwasser, Warmwasser, Grundwasser, Abwasser
- Strom allgemein
- TV- und Radio-Empfang, Kommunikationsmittel (sofern kein Einzelabonnement mit dem Nutzer abgeschlossen wurde)
- Reinigung Zufahrtsstrassen und Wege (inkl. Schnee- und Eisräumung), allenfalls auch direkt durch den Nutzer zu entrichten
- Anteil Hauswartung (gemäss Pflichtenheft, Personalkosten inkl. Sozialleistungen, Versicherungen etc.)
- Anteil Infrastruktur Hauswartung (Geräte, Werkzeug, Kommunikation, PC, Drucker, Kopierer etc.)
- Anteil Hauswartmaterial, Verbrauchsmaterial
- Kehricht- und Sondermüllentsorgung (Glas, PET, Metall, Karton, Papier etc.)
- Anteil Abrechnungshonorar prozentual oder nach Aufwand zuzüglich MwSt

Weiter trägt die Kirchgemeinde für alle Räumlichkeiten den sogenannten kleinen Unterhalt. Dieser umfasst Reparaturkosten, welche den Betrag von 1000 Franken pro Ereignis nicht überschreiten. Ebenfalls trägt die Kirchgemeinde die Kosten für die Reinigung nach effektivem Aufwand. Werden diese Leistungen durch die Dienststelle Immobilien erbracht, stellt sie der Kirchgemeinde entsprechend Rechnung.

4. Nutzung von weiteren Räumlichkeiten auf dem Klosterareal St. Urban

Weitere Räumlichkeiten auf dem Klosterareal können von der Kirchgemeinde St. Urban gegen eine ortsübliche Miete in Anspruch genommen werden, sofern eine Vermietung seitens des Kantons betrieblich möglich ist. Entsprechende Mietvereinbarungen werden zwischen der Dienststelle Immobilien und der Kirchgemeinde St. Urban direkt abgeschlossen.

5. Wahlrecht

Der Kanton Luzern verpflichtet sich, sich für die Zurückgabe des Präsentationsprivilegs des Regierungsrates des Kantons Luzern gemäss den Päpstlichen Privilegien vom 26. Juli 2023 einzusetzen.

6. Weitere Vereinbarungen

Soweit die Kirchgemeinde Vereinbarungen mit Dritten abschliesst bzw. abgeschlossen hat, ist sie für die Erfüllung der jeweiligen Verpflichtungen alleine verantwortlich.

C. Schlussbestimmungen

7. Vorbehalt

Diese Vereinbarung steht unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat des Kantons Luzern und einer allfälligen Volksabstimmung (fakultatives Referendum) sowie unter Vorbehalt der Zustimmung der Kirchgemeindeversammlung der Pfarrei St. Urban und des Bischofs von Basel.

8. Vertragsdauer

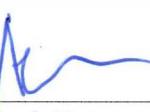
Diese Vereinbarung gilt unbefristet.

9. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt – unter Vorbehalt von Ziffer 7 – am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Luzern, 11. September 2024

Kanton Luzern


Dr. Armin Hartmann
Regierungsrat

Luzern, 11.09.2024
Ort, Datum

Kirchgemeinde St. Urban


Konrad Bucheli
Kirchenratspräsident

Solothurn, 19.9.2024

Der Bischof von Basel stimmt
dieser Vereinbarung zu.


+ Felix Gmür


Dr. Felix Gmür
Bischof von Basel


Irène Kohler
Aktuarin

Staatskanzlei

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch